

Vereinbarung der
Arbeitsgemeinschaft Psychosoziale Notfallversorgung
im Landkreis Kitzingen

I. Begriffserläuterung

Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) ist die Gesamtheit aller Aktionen und Vorkehrungen, die getroffen werden, um notfallbetroffenen Personen im Bereich der psychosozialen Be- und Verarbeitung zu helfen.

Psychosoziale Unterstützung (PSU) ist die sofortige und einsatznahe Unterstützung und Begleitung von notfallbetroffenen Personen im Zusammenhang mit einem konkreten Notfall.

Notfallbetroffen können sowohl Geschädigte, als auch Ersthelfer, Einsatzkräfte und sonstige Personen sein.

II. Aufgabenfelder

1. Die PSNV wendet sich an Geschädigte, zum Beispiel
 - nach der Überbringung einer Todesnachricht
 - nach einem plötzlichen Todesfall (erfolglose Reanimation, Suizid, ...)
 - nach einem Verkehrs- oder sonstigem Unfall
 - bei und nach einem Brand.

Bei der Betreuung Geschädigter ist es besonders wichtig, dass sie sofort und noch am Einsatzort in Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen beginnt. Nach dieser Akutbetreuung am Einsatzort (PSU) zeigt die PSNV Möglichkeiten einer mittel- und langfristigen Betreuung auf z.B. durch örtliche Seelsorger/innen, durch Beratungsstellen und durch andere Betreuungseinrichtungen.

2. Die PSNV wendet sich an Einsatzkräfte in den Bereichen
 - Seelsorge
 - Aus- und Fortbildung
 - präventive Stressbearbeitung
 - Einsatznachsorge

Hier werden verschiedene Ansätze zusammengeführt, die alle das Wohl der Einsatzkräfte als Ziel haben (z.B. CISM, Seelsorge für Einsatzkräfte, Unterstützung durch Peers, u.s.w.).

Die unter 1. und 2. genannten Aufgaben erfordern unterschiedliche Aus- und Fortbildungen und können jeweils nur von entsprechend geschulten Personen wahrgenommen werden.

III. Rechtsgrundlage

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Trägern der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), die im Landkreis Kitzingen tätig sind.

2. Die in der Arbeitsgemeinschaft tätigen Helfer/innen arbeiten im Rahmen des jeweils gültigen Rechts ihrer Stammorganisation.

IV. Aufgaben

Die Träger der PSNV im Landkreis bilden eine Arbeitsgemeinschaft.

Zweck und Ziel sind:

- Organisation der Zusammenarbeit im Bereich der PSNV und der PSU
- Erfahrungsaustausch
- Fachdiskussion
- Beratung des Kreistags, des Landratsamts und der Gemeinden auf dem Gebiet der PSNV
- Entwicklung von Leitgedanken für die PSNV im Landkreis
- Stellungnahme zu Themen der PSNV
- Entwicklung von Initiativen im Bereich der PSNV

V. Mitglieder

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- Verbände und Organisationen, die im Bereich der PSNV tätig sind
 - Notfallseelsorge
 - Feuerwehr
 - Bayerisches Rotes Kreuz
 - Johanniter Unfallhilfe
 - Technisches Hilfswerk
 - Polizei
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landratsamts

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Arbeitsgemeinschaft mit 2/3 Mehrheit.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Arbeitsgemeinschaft mit 2/3 Mehrheit.

Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden.

VI. Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich in der Regel zwei Mal pro Jahr, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Jedes Mitglied entsendet eine Delegierte/einen Delegierten und hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, vom Vorsitzenden unterschrieben und an die Mitglieder versandt.

VII. Leitung

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den eigenen Reihen eine Sprecherin / einen Sprecher und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin/der Sprecher führt die Geschäfte und leitet die Sitzungen. Sie/er vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach Außen.

VIII. Beschlüsse

Beschlüsse werden auf Antrag eines Mitglieds gefasst.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

IX. Finanzen

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

X. Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt der Beschluss deshalb nicht zustande, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird mit einer Frist von 14 Tagen zu diesem Tagesordnungspunkt erneut eingeladen. Es gilt dann die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

XI. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt nach der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 13.Mai 2006 in Kraft. Veränderungen sind mit der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder möglich.

Unterschriften

Notfallseelsorge

Feuerwehr

Bayerisches Rotes Kreuz

Johanniter Unfallhilfe

Technisches Hilfswerk

Polizei

Landkreis Kitzingen